

Bekanntmachung des Bäderbetriebs Herborn

Die Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises –Kommunal- und Finanzaufsicht- hat am 16.03.2021 folgende Genehmigung erteilt:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Bäderbetrieb Herborn

Gemäß der §§ 1 und 15ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl S. 121) und § 115 Abs.3 und § 97a i. V. m. den §§ 92 Abs.5, 92a und 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) erteile ich der Betriebsleitung der Bäderbetriebe Herborn die

Genehmigung

- a. zur Aufnahme von **Kredit**en für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen von Ziffer 2 der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021 im zunächst geminderten Betrag in Höhe von 2.700.000 € (in Worten: zwei millionensiebenhunderttausend Euro)
- b. des Höchstbetrages der **Liquiditätskredite** im Sinne von Ziffer 5 der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021 bis zu einem Betrag von **500.000 €** (in Worten: fünfhunderttausend Euro)

Der Wirtschaftsplan 2021 des Bäderbetriebes Herborn beinhaltet keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne von § 15 EigBGes i. V. m § 97a HGO. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 i. V. mit § 1 Abs. 2 EigBGes mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Über die Beschlüsse zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 darf ich Sie bitten mich zeitnah u.a. mittels der Vorlagen, Protokollauszüge und der „drei Rechnungen“ **bis zum 30. Juni 2021** zu informieren; gleiches gilt für die Beschlussfassung nach erfolgter Prüfung. Im Vorbericht 2021 ist die Entwicklung der Jahresabschlüsse darzustellen.
2. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Begleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EigBGes der Betriebskommission in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum **15. Mai 2021** um Vorlage eines Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung (incl. der Anlagen).
3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne des § 21 EigBGes möchte ich **Ende Juli 2021** mit dem Stand 30.06.2021 teilhaben und bitte Sie, mich **ad hoc** zu informieren, wenn im Vollzug des Wirtschaftsplanes Probleme auftreten oder Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten.
4. Den geplanten Höchstbetrag der Kreditaufnahme habe ich partiell unter Hinweis auf § 103 Abs.4 HGO unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt gestellt. Das Baukostencontrolling über die Maßnahme „Freibadsanierung Herborn“ ist mir jeweils zwei Wochen nach Quartalsende unaufgefordert vorzulegen, ich empfehle auch eine Information zumindest der Betriebskommission und des Magistrats.
5. Über die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite im Vollzug des Wirtschaftsplans 2021 möchte ich vierteljährlich informiert werden und in den Vorbericht des Jahres 2022 bitte ich eine entsprechende Information über die verwendeten Kredite des Vorjahres aufzunehmen.

Im Auftrag
Jochem, Verwaltungsobererrat

(Siegel)

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herborn, 16.07.2021

Göbel
Betriebsleiter